



An den Grossen Rat

14.5397.02

ED/P145397

Basel, 1. Oktober 2014

Regierungsratsbeschluss vom 30. September 2014

## **Interpellation Nr. 70 von Beatriz Greuter betreffend „Kündigung des Staatsvertrags für das Therapie Schulzentrum Münchenstein (TSM)“**

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. September 2014)

„Laut verschiedenen Zeitungsberichten hat der Kanton Basel-Stadt den Staatsvertrag für das Therapie Schulzentrum Münchenstein (TSM) gekündigt. Die Kündigung erfolgt auf Sommer 2016.

Webseite TSM:  
„Das TSM Schulzentrum gewährleistet eine umfassende Schulung, Therapie und Betreuung von der Früherziehung bis zur Berufsvorbereitung für Kinder und Jugendliche mit Sehbehinderung, Körperbehinderung und Mehrfachbehinderung. Auf dem Hintergrund der kantonalen Regelschullehrpläne und eng vernetzt mit therapeutischen Massnahmen werden den Kindern und Jugendlichen das mögliche Wissen vermittelt und die in ihrer Reichweite liegenden Fertigkeiten und Fähigkeiten angeeignet. Die Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen soll entwickelt und entfaltet werden, damit sie möglichst optimal am Leben unserer Gesellschaft teilnehmen können.“

Dies bedeutet das die Schule sich auch um Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche kümmert welche diese Einrichtung bis zu ihrer Volljährigkeit ganztägig besuchen können. Es besteht auch ein IVB Transport welcher, wenn nötig, die Kinder und Jugendliche in die Schule und wieder zurück nach Hause bringen. Diese Kinder und Jugendliche werden mehrheitlich durch die Eltern und Geschwister betreut, zum Teil mit einem sehr grossen Betreuungsaufwand. Die ganztägige Betreuung und Schulung sind für diese Familien wichtig um ihren Familiären und Beruflichen Alltag längerfristig meistern zu können.

Basel-Stadt setzt zu recht auf eine hohe Integration in Regelklassen von Behinderten Kindern und Jugendlichen. Momentan ist die Integration in Regelklassen auf die reguläre Pflichtschulzeit von 9 Jahren ausgelegt. Dies bedeutet dass die Jugendlichen mit 16 Jahren eine Anschluss Lösung brauchen. Auch ist die ganztägige Betreuung in den Regelklassen heute noch nicht möglich.

In der TSM können die jugendlichen bis zu ihrer Volljährigkeit unterrichte und betreut werden.

Leider gibt es Behinderungen welche eine Integration in Regelklassen verunmöglichen und es stellen sich, durch den durch den Kanton Basel-Stadt geplanten Wegfall der Zusammenarbeit mit der TSM, verschiedene Fragen.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie viele Kinder und Jugendliche wohnhaft im Kanton Basel-Stadt besuchen momentan die TSM?
- In welchem Alter befinden sich diese Kinder und Jugendliche?
- Wie viele Kinder und Jugendliche haben in den Jahren 2004 bis 2014 die TSM besucht?
- In welchem Alter befanden sich diese Kinder und Jugendliche bei Austritt?
- Geht die Regierung davon aus, dass zukünftig alle behinderten Kinder und Jugendliche welche im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind, die obligatorische Schulzeit von 9 Jahren, in Regelklassen integriert werden können?

- Ab wann besteht bei der Integration von Behinderten Kindern und Jugendlichen in Regelklassen, ein ganztägiges Betreuungsangebot?
- Wie und Wo plant die Regierung die weitere Schulische Betreuung von schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen nach dem Sommer 2016?
- Wurden die Eltern der heutigen in der TSM eingeschulten Kinder und Jugendlichen durch den Kanton über die Änderungen ab Sommer 2016 direkt informiert?
- Wenn Ja wie?

Beatriz Greuter“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

## 1. Ausgangslage

Schülerinnen und Schüler mit einer schweren Körperbehinderung, einer Mehrfachbehinderung oder einer schweren Sehbehinderung haben einen besonderen Bildungsbedarf. In der Regel ist damit auch ein hoher Betreuungsaufwand verbunden. Um diese Schülerinnen und Schüler ihrem Bedarf entsprechend zu schulen, wurde gemeinsam mit dem Kanton-Basel-Landschaft das TSM-Schulzentrum für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Münchenstein gegründet. In einem Staatsvertrag aus dem Jahr 2002 haben die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die gemeinsame Führung und Steuerung des TSM als öffentlich-rechtliche Anstalt vereinbart.

In den folgenden Jahren haben die beiden Kantone im Bereich der Sonderpädagogik und in der gemeinsamen Führung des TSM zusammengearbeitet. Im Jahr 2010 haben beide Kantone ein gemeinsames sonderpädagogisches Konzept erarbeitet, in dem die inhaltliche, organisatorische und finanzielle Ausgestaltung der Sonderschulung beschrieben wird. Dieses Konzept wurde erforderlich, nachdem im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung (NFA) die Aufgaben der Sonderschulung den Kantonen übertragen wurden. Als wesentliche Neuerungen in diesem Konzept wurde die Eingliederung der Sonderschulung in die Volksschule vorgenommen.

Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz wurden beide Kantone aufgefordert, die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung in die Regelschule zu fördern. Integrative Schulung soll dort geprüft werden, wo sie dem Bedarf der Schülerin oder des Schülers und den Möglichkeiten des schulischen Umfeldes entspricht. Beide Kantone haben sich mit dem Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat verpflichtet, integrative Schulformen gegenüber den separativen zu bevorzugen.

Durch die zunehmende Integration von Schülerinnen und Schülern in die Volksschule ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im TSM in den letzten Jahren erwartungsgemäss gesunken. Zugenommen hat hingegen ihr Förderbedarf. Der Rückgang der Schülerzahlen, die gleichzeitige Zunahme des Förderbedarfs und die dadurch erforderliche Schulentwicklung stellen hohe Anforderungen an die strategische Führung des TSM. Es zeigte sich zunehmend, dass die bikantonale Steuerung des TSM sowohl für beide Kantone als auch für das TSM selbst extrem schwerfällig ist, weil dadurch kontinuierliche und aufwendige Abstimmungen zwischen den Verantwortlichen beider Kantone unumgänglich sind und alle bedeutenden Beschlüsse in den Gremien beider Kantone beraten werden müssen. Dies verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand in beiden Kantonen. Unter bikantonaler Führung ist die Schule kaum handlungs- und entwicklungsfähig, weil die Kommunikations- und Entscheidungswege zu lang sind. Hinzu kommt, dass die beiden Kantone in Bezug auf die Regulierung der Sonderpädagogik eine unterschiedliche Geschwindigkeit haben: Im Kanton Basel-Stadt wurden als gesetzliche Grundlage das revidierte Schulgesetz und die Sonderpädagogikverordnung 2010 verabschiedet, wohingegen im Kanton Basel-Landschaft eine dementsprechende gesetzliche Grundlage noch nicht besteht.

In aller Regel werden Sonderschulen nur von einem Kanton geführt. Der Standortkanton übernimmt üblicherweise die strategische Führung der Sonderschule.

Vor diesem Hintergrund haben beide Kantone die bikantonale Trägerschaft des TSM bereits seit geraumer Zeit gemeinsam infrage gestellt. Der Regierungsrat hat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat den Antrag gestellt, das schwerfällige Konstrukt der bikantonalen Führung aufzulösen, und hat den Staatsvertrag im Juli 2014 auf Sommer des Jahres 2016 gekündigt. Mit dieser Kündigung ist die Absicht verbunden, die extrem aufwendigen Verwaltungsstrukturen zu vereinfachen und dem Kanton Basel-Landschaft die Trägerschaft des TSM als Standortkanton zu übergeben. Es ist das erklärte Ziel des Kantons Basel-Stadt, die Leistungen des TSM auch nach der Auflösung des Staatsvertrages in Anspruch zu nehmen. Schülerinnen und Schüler mit schweren Behinderungen, die einen so hohen Betreuungsbedarf haben, der in der Regelschule in integrativen Schulungsformen nicht abgedeckt werden kann, sollen auch weiterhin zur bedarfsgerechten Schulung und Förderung dem TSM zugewiesen werden.

Schülerinnen und Schüler mit einer schweren Behinderung können über die obligatorische Schulzeit hinaus auch weiterhin geschult werden, wenn sie eine Behinderung haben, aufgrund derer sie Anspruch auf die Leistungen der Invalidenversicherung haben, die jedoch noch nicht zur Verfügung stehen. Diese Möglichkeit besteht längstens bis zur Vollendung des 20. Altersjahres. Für diese Zielgruppe besteht auch zukünftig ein Betreuungsangebot am Nachmittag, unabhängig davon, ob sie separativ oder integrativ geschult werden.

## 2. Beantwortung der Fragen

*Wie viele Kinder und Jugendliche wohnhaft im Kanton Basel-Stadt besuchen momentan die TSM?*

Im Schuljahr 2014/15 werden 23 Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Basel-Stadt im TSM geschult.

*In welchem Alter befinden sich diese Kinder und Jugendliche?*

Das Durchschnittsalter aller Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Basel-Stadt im TSM beträgt aktuell 10 Jahre. Von den 23 derzeit geschulten Schülerinnen und Schülern sind 19 jünger als 16 Jahre, ein Schüler ist 16 Jahre alt, eine Schülerin und ein Schüler sind jeweils 17 Jahre alt und ein Schüler ist 18 Jahre alt.

*Wie viele Kinder und Jugendliche haben in den Jahren 2004 bis 2014 die TSM besucht?*

In den letzten zehn Schuljahren ging die Schülerzahl von 41 (Schuljahr 2004/05) bis auf 23 (Schuljahr 2014/15) zurück. Nachfolgende Tabelle enthält die Anzahl von Schülerinnen und Schülern in den letzten Schuljahren:

Schuljahr	Anzahl Schülerinnen und Schüler
2004/05	41
2005/06	43
2006/07	40
2007/08	39
2008/09	34
2009/10	33
2010/11	31

2011/12	28
2012/13	29
2013/14	25
2014/15	23

*In welchem Alter befanden sich diese Kinder und Jugendliche bei Austritt?*

In den zehn Schuljahren von 2004/05 bis 2013/14 sind insgesamt 54 Schülerinnen und Schüler aus dem TSM ausgetreten. Davon sind 24 Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulpflicht oder unmittelbar danach ausgetreten. 3 Austritte erfolgten jeweils mit 16 Jahren und 17 Jahren, 15 Austritte mit 18 Jahren und 9 Schülerinnen und Schüler sind mit 19 Jahren aus dem TSM ausgetreten.

*Geht die Regierung davon aus, dass zukünftig alle behinderten Kinder und Jugendliche welche im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind, die obligatorische Schulzeit von 9 Jahren, in Regelklassen integriert werden können?*

Beim gegenwärtigen Stand der Schulangebote in den Regelschulen ist es nicht möglich, alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen integrativ zu schulen. Die Möglichkeiten zur integrativen Schulung und Förderung werden in jedem Einzelfall differenziert geprüft. Dabei werden das Kindeswohl, der individuelle Bildungs- und Betreuungsbedarf und die zur Verfügung stehenden Angebote berücksichtigt.

Inwiefern die Volksschule langfristig so ausgestaltet werden kann, dass auch innerhalb der Volksschule die Schulung und bedarfsgerechte Förderung aller Schülerinnen und Schüler mit schweren Behinderungen möglich ist, kann derzeit nicht beantwortet werden.

*Ab wann besteht bei der Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in Regelklassen ein ganztägiges Betreuungsangebot?*

Im Kanton Basel-Stadt steht mit den Tagesstrukturen ein Betreuungsangebot zur Verfügung, das den obligatorischen Unterricht in der Schule ergänzt. Tagesstrukturen sind in Modulen aufgebaut und beinhalten Verpflegung, Zeit für Hausaufgaben sowie Freizeitgestaltung mit Aktivität und Erholung. Die Betreuung in den Tagesstrukturen besteht an 5 Tagen in der Woche von 12–18 Uhr und steht auch Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung, die in Regelklassen geschult werden, zur Verfügung.

*Wie und Wo plant die Regierung die weitere Schulische Betreuung von schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen nach dem Sommer 2016?*

Gegenwärtig bestehen Zusammenarbeitsverträge und Leistungsvereinbarungen mit dem TSM und mit einer weiteren Sonderschule in Basel (Heilpädagogische Schule Jufa-Rägeboge), in der Schülerinnen und Schüler mit einer schweren Behinderung oder mit Mehrfachbehinderungen geschult und gefördert werden. Der Kanton Basel-Stadt wünscht die Weiterführung der Zusammenarbeit mit beiden Schulen auch über den Sommer 2016 hinaus.

In dieser Zusammenarbeit ist allerdings auch ein hoher Investitionsbedarf bei den nichtstaatlichen Sonderschulen zu bedenken, der durch bauliche Anforderungen zur Erhaltung der Schulgebäude und durch steigende Anforderungen in der Schulentwicklung bei kleiner werdenden Schulen besteht.

*Wurden die Eltern der heutigen in der TSM eingeschulten Kinder und Jugendlichen durch den Kanton über die Änderungen ab Sommer 2016 direkt informiert?*

Derzeit erfolgen gemeinsame Abstimmungen mit dem Kanton Basel-Landschaft zur Planung der zukünftigen Entwicklung des TSM. Die Information der Erziehungsberechtigten soll gemeinsam mit den Verantwortlichen im Kanton Basel-Landschaft erfolgen, sobald die Perspektiven für die Zeit ab dem Sommer 2016 geklärt sind. Eine erste Information unter Beteiligung beider Kantone wird aktuell vorbereitet.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin